



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Januar 2024

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		12	17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)	S. 7	
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
1	Anerkennung einer Stiftung (Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	S. 11
2	Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)	S. 3	14	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich	S. 12
3	Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)	S. 3	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
4	Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)	S. 3	15	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B1 im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf	S. 12
5	Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)	S. 3	16	Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	S. 13
6	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)	S. 3	17	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024	S. 14
7	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	S. 5	18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes	S. 15
8	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2	S. 6	19	Verlust eines Polizei-Dienstausweises	S. 15
9	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)	S. 6	20	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876	S. 15
10	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)	S. 6	21	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087	S. 16
11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Maurice Koonen)	S. 7	22	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 322535624	S. 16
			23	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935	S. 16

Beilage zu Ziffer 8: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. VO 1370/07 und § 108 GWB2

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 LZG**

Bezirksregierung Düsseldorf
UBH3X-31105

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.09.2023 - Aktenzeichen: UBH3XR-31105 nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum 4016
40235 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Uwe Leuschel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

Öffentliche Zustellung gemäß

§ 10 LZG

Bezirksregierung Düsseldorf
UBH3X-96196

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.09.2023 - Aktenzeichen: UBH3XR-96196 nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum 4016
40235 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Uwe Leuschel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**1 Anerkennung einer Stiftung
(Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2250

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Pintarelli und Pickhardt-Stiftung“
mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

2 Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2361

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„BTB-Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

3 Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2238

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„BVW Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.10.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

4 Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2141

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Doris Goldbronn - Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

5 Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2306

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„For A Smile Foundation“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

6 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-02/17

Düsseldorf, den 29. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

über die **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.12.2023 und des festgestellten Plans für den vierstreifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö – 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen und Ronsdorf.**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.12.2023 (Az.: 25.04.01.01-02/17) ist der Plan des o. g. Vorhabens gem. § 38 Abs. 1 S. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 24.01.2024 bis 07.02.2024** (jeweils einschließlich)

in der Stadt Wuppertal (Rathaus Barmen, Zimmer C-283; montags bis donnerstags 9:00 bis 15:00 Uhr, freitags 9:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.
Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

III.

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugswise:

„Der Plan für den Ausbau der Landesstraße L 419 für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 1+100 bis 3+430 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemarkungen Barmen und Ronsdorf der Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen festgestellt.“

Hinweise zum verfügenden Teil

Anlässlich der Planfeststellung wurden ferner im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal Erlaubnisse für mehrere Benutzungen i. S. d. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwanderinnen und Einwander sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere die Konkretisierung des

Bauablaufs und der vorgesehenen Schutzkonzepte, die Entwässerung, den Gewässerschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht) und den Naturschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf den Baustellen, den Schutz von Versorgungsanlagen, den Bodenschutz, den Klimaschutz, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums (inkl. Beweissicherung) sowie sonstige öffentliche Belange (z. B. Denkmalschutz, Kampfmittelangelegenheiten).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den vierstreifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö – 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430,
- in überwiegenden Bereichen die Tieferlegung der Gradienten der L 419 um ca. 2 m,
- die Abrückung von der vorhandenen Bebauung am Knotenpunkt Staubenthaler Straße um bis zu ca. 12 m,
- die teilplanfreie Knotenpunktlösung für die Knotenpunkte Staubenthaler Straße und Erbschlöer Straße,
- den Neubau von Lärmschutzwänden im Bereich der vorhandenen Wohngebiete,
- den Neubau einer Brücke (Parkbrücke) als Verbindungselement zwischen den Ronsdorfer Anlagen und dem Scharpenacken,
- den Neubau einer Bustrasse in Parallelführung zwischen dem Erich-Hoepner-Ring und Am Schmalenhof,

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, Entwässerungsanlagen und sonstigen Anlagen Dritter.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.“

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 38 a Nr. 1 StrWG NRW keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

V.

Allgemeine Hinweise

1. Die in den Planunterlagen und dem Beschluss enthaltenen Angaben über Grundstückseigentum und Gewerbebetriebe enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Betroffenen. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird

von der auslegenden Stelle nach Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses Auskunft über die verwendeten Schlüsselnummern erteilt. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Pleschinger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

7 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 06.12.2023 bekannt.

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung

vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 23.03.2022

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 13.06.2022

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 06.12.2023

I.

§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Grundsätze

(2) Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 108 GWB kann der Zweckverband selbst oder die VRR AöR eine Gesellschaft errichten oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.

Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen keine unmittelbare Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

II.

In § 27 wird einer neuer Absatz 14 eingefügt:

§ 27 Inkrafttreten

(14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 treten zum 01.02.2024 in Kraft.

Im Auftrag

Lena Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 5

8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 15. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2 bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB

Ihr Bericht vom 22.11.2023

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Beendigung der delegierenden Übertragung der Aufgaben „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftlich

Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 ZVS)“ und die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ZVS)“ von der Stadt Krefeld auf den Zweckverband VRR habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 GKG weise ich hin.

Die Stadt Krefeld bitte ich entsprechend zu unterrichten.

-siehe Beilage zu Ziffer 8-

Im Auftrag
gez. Lena Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 6

9 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG24

Düsseldorf, den 20. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2024 wurde Herr Wolfgang Richter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Mönchengladbach bestellt. Der Kehrbezirk Mönchengladbach 24 umfasst den Mönchengladbacher Stadtteil Waldhausen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 6

10 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR17

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023